

Auszug aus der  
BENUTZUNGS- UND KOSTENORDNUNG FÜR DIE TURN- UND SPORTHALLEN  
DER STADT BIBERACH  
vom 30.09.2002

Der Gemeinderat der Stadt Biberach hat am xx.xx.xxxx folgende Benutzungs- und Kostenordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Biberach beschlossen:

**Änderungen**

**Die §§ 3, 4, 9, 10 und 11 erhalten ab 01.01.2023 folgende Fassung:**

§ 3

Benutzungszeiten

- (2) Satz 4: Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen der vom **Amt für Bildung, Betreuung und Sport** der Stadt und den Ortsverwaltungen erstellten Belegungspläne.
- (4) Satz 2: Für die übrigen Ferienwochen in den Weihnachts- und Sommerferien kann eine sportliche Nutzung der Hallen in der Kernstadt vom **Amt für Bildung, Betreuung und Sport** und der Mehrzweckhallen in den Teilorten von der jeweiligen Ortsverwaltung zugelassen werden.

§ 4

Vergabe der Hallen

- (2) Satz 1: Anträge für Belegungen zu Veranstaltungen sind für die Hallen in der Kernstadt beim **Amt für Bildung, Betreuung und Sport** und für die Mehrzweckhallen in den Teilorten bei der jeweiligen Ortsverwaltung zu stellen.

§ 9

Entgelt für die sportliche Überlassung der Hallen

(1) Die Stadt erhebt für die sportliche Nutzung der Hallen folgende privatrechtliche Entgelte, **je-  
weils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer**:

1. Sporthallen (mind. dreiteilbar)

Miete bei Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter

a) bis zu 4 Std. Dauer 5,00 € je Hallenteil

b) über 4 Std. Dauer 10,00 € je Hallenteil

Sportveranstaltungen im Jugendbereich sind mietfrei

Miete bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter

a) bis zu 4 Std. Dauer 10,00 € je Hallenteil

b) über 4 Std. Dauer 20,00 € je Hallenteil

2. Turn-, Gymnastik- und Mehrzweckhallen

Miete bei Veranstaltungen durch örtliche Veranstalter

a) bis zu 4 Std. Dauer: mietfrei

b) über 4 Std. Dauer: mietfrei

Miete bei Veranstaltungen durch auswärtige Veranstalter

a) bis zu 4 Std. Dauer 10,00 €

b) über 4 Std. Dauer 20,00 €

3. Reinigungsentschädigung

Für die Reinigung der Hallen wird kein separates Entgelt berechnet.

Werden jedoch die Hallen, insbesondere die Umkleide- und Duschräume, über das normale Maß der Benutzung hinaus verschmutzt, ist die Beteiligung des Veranstalters an den Reinigungskosten bis hin zum vollen Kostenersatz möglich. Die Entscheidung obliegt der Stadt.

§ 10  
Entgelt für die nichtsportliche Überlassung der Hallen

- (1) Die Stadt erhebt für die nichtsportlichen Veranstaltungen folgende privatrechtliche Entgelte, **jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer:**

Mehrzweckhallen in den Teilor-	Rissegg	Ring-	Ring-	Staff-	Metten-
ten		schnait	schnait (alte Halle)	langen	berg
1. Grundmiete Halle	250,00 €	200,00 €	80,00 €	170,00 €	140,00 €
Zuschlag für abendliche Tanz- und Faschingsveranstaltungen	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Grundmiete halbe Halle	125,00 €	---	----	85,00 €	----
Grundmiete Foyer	----	---	----	85,00 €	----
<p>Die Grundmiete gilt für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 6 Stunden Dauer. Der Zuschlag für jede weitere Stunde beträgt 10 % der Grundmiete. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ermäßigt sich die Grundmiete um 50 % für jeden Folgetag. Für Proben am Veranstaltungstag wird der Mietsatz für Verlängerungsstunden (10 % der Grundmiete pro Stunde) berechnet. Für Proben an anderen Tagen werden 50 % der Grundmiete in Rechnung gestellt. Biberacher Vereine und Vereinigungen erhalten die Räume für Proben mietfrei. Weitere Ermäßigungen ergeben sich aus § 10 Absatz 2.</p>					
2. Miete für die Küchen- und Thekenbenutzung					
nur Getränkeverkauf mit Thekenbenutzung	35,00 €	35,00 €	25,00 €	30,00 €	30,00 €
Zubereitung kleiner Speisen (z. B. Saitenwürste)	50,00 €	45,00 €	30,00 €	40,00 €	35,00 €
Zubereitung warmer Speisen und/oder Ausgabe gelieferter Speisen (Partyservice)	80,00 €	70,00 €	40,00 €	60,00 €	50,00 €
3. Hausmeisterentschädigung (Die Entschädigung ist vom Veranstalter direkt an den Hausmeister zu bezahlen und von diesem sind sämtliche Abgaben zu entrichten.)					
Auf- und Abbau / Aufsicht Pauschale (bis zu 4 Std.)	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €	40,00 €
jede weitere Stunde	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Reinigung Kostensersatz je Stunde	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €

§11

Inkrafttreten

**Die Änderung der Benutzungs- und Kostenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.**